

Vortrag zum Jubiläum Christophorus-Jugendwerk Oberrimsingen, 24.11.2006

Dr. Peter Marquard, Leiter des Sozial- und Jugendamtes der Stadt Freiburg i.Br.

Anmerkungen zu einer zeitgemäßen Heimerziehung: Plädoyer für eine Ausrichtung lebensweltorientierter Erziehungshilfen an Maximen der Professionalisierung, Nachfrageorientierung und Beteiligung

Soziale Arbeit in der Tradition von Lebensweltorientierung und Dienstleistungsarbeit ist der **Ressourcenorientierung** als Mobilisierung lebensweltlicher, sozialer Bezüge, der **Prävention** als Unterstützung der individuellen Handlungsfähigkeit und damit Sicherung von Lebensqualität in sozialen Räumen sowie der **Selbstorganisation** und zivilgesellschaftlichen Teilhabe verpflichtet. Diese Handlungsprinzipien markieren als fachliche Standards¹ eine zeitgemäße Arbeitsweise, die dem aktuellen gesellschaftlichen Wandel gerecht werden kann.²

Seit 60 Jahren arbeitet das Christophorus-Jugendwerk im Diözesancaritasverband Freiburg mit „besonders problembeladenen, gefährdeten und schwierigen Jugendlichen“. Das **Leitbild** unter dem Motto „Mit jungen Menschen auf dem Weg in die Zukunft“ mag für die Mitarbeiterschaft der Spiegel und Maßstab sein für die kritische Diskussion der nachfolgenden Thesen. Ich möchte besonders hinweisen auf den Abschnitt „Prinzipien unserer Arbeit“ in den Leitlinien und dort unter der Überschrift „Partizipation“ auf den Satz: „Die aktive und selbstverantwortliche Auseinandersetzung der Jugendlichen untereinander und die Unterstützung von gemeinsamen Lernprozessen werden durch die institutionelle Verankerung von demokratischen Prinzipien gefördert.“³ – Die nachfolgenden Überlegungen sollen die Berechtigung dieses Anspruchs an Theorie und Praxis unterstreichen!

I. Professionalisierung und fachpolitische Steuerung

Eine aktuelle **Professionalisierungsdiskussion zielt auf die Rekonstruktion eines reflexiven Handlungstypus**. Dabei wird die „Potentialität“ der professionellen Handlungsqualitäten in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik in den Mittelpunkt der Analyse gerückt. So lautet eine erste Definition: Professionalität materialisiert sich in einer spezifischen Qualität sozialpädagogischer Handlungspraxis, die eine Erhöhung von Handlungsoptionen, Chancenervielfältigung und die Steigerung von Partizipations- und Zugangsmöglichkeiten auf Seiten der Klienten zur Folge hat.⁴

Besonders in personenbezogenen sozialen Dienstleistungsberufen ist ein bisher tradiertes Verständnis von Professionalisierung nicht der eindeutige Weg zur Realisierung von Rationalitätsstandards. Es gilt, die Differenz zwischen dem prinzipiellen Anspruch professionellen Wissens auf rationale Problemlösungen und dem faktischen, in die situativen Aushandlungsprozesse eingelassenen Arbeitswissen bewusst zu bearbeiten. Gleichmaßen bleibt die Differenz zwischen den generalisierten Problemlösungsangeboten und den lebenspraktischen Perspektiven der Betroffenen. Wesentliches Ziel derartiger AdressatInnen-orientierter Handlungsmuster ist der Ab-

¹ Zu „Fachliche Standards und Leitlinien der Kinder- und Jugendhilfe“ vgl. Bissinger u. a., 2002: 14 ff.

² Vgl. Marquard, 2003, zu Professionalisierungsstrategien im Kontext von Demokratisierung, Sozialraumorientierung und einer Neuorganisation Sozialer Dienste in der Kommune.

³ Vgl. Christophorus-Jugendwerk, 1996: Leitbild, Oberrimsingen.

⁴ Dewe/Otto, 2001: 1400.

bau jener bürokratischen Organisationsstrukturen, die problemadäquaten Handlungsstrategien entgegen stehen. Professionelles Handeln basiert jedoch immer auf – nicht jedermann zugänglichem, wissenschaftlichem – Wissen und entsprechend spezifischen Methoden; es zielt in der Regel auf die (Wieder)Herstellung oder Durchsetzung zentraler gesellschaftlicher Werte.

Dies macht eine immer wieder stattfindende Rückbindung professioneller Praxis an die Rechte und Interessen der NutzerInnen der Sozialen Dienste und an die gesellschaftlichen Prozesse, auf die sich ihre Intervention bezieht, notwendig. Damit ist die Differenz markiert zwischen dem Wissen und dem Kontext seiner Nutzung: Der oder die Professionelle muss die Spannung zwischen Wissen und Nichtwissen handelnd bewältigen – ist doch die dem Laien/Betroffenen und dem/der Professionellen zugemutete Handlungskompetenz nicht (immer) identisch mit routinisierten Wissenskomponenten:

„Für professionalisiertes Handeln ist nicht wissenschaftsbasierte Kompetenz als solche konstitutiv, sondern vielmehr die jeweils situativ aufzubringende Fähigkeit und Bereitschaft, einen lebenspraktischen Problemfall kommunikativ auszulegen. Dafür müssen soziale Verursachungen rekonstruiert werden, um dem Klienten aufgeklärte Begründungen für selbst zu verantwortende lebenspraktische Entscheidungen anzubieten und subjektive Handlungsmöglichkeiten zu steigern.“⁵

Es gehört zur Steuerung Sozialer Arbeit, grundlegende fachliche Paradigmen im Kontext gesellschaftlicher Strukturen und damit in einem „Beziehungsgefüge“ von NutzerInnen/Bürgerschaft – Politik/Öffentlichkeit – Jugendamt/Soziale Dienste zu analysieren. Dabei ist gleichzeitig das „Austauschverhältnis“ zwischen den drei Gruppen im Sinne von „Umgangs-/Arbeitsweisen“ zu betrachten: Dienstleistungsarbeit seitens der Sozialen Dienste für die NutzerInnen, demokratische Legitimation (Beauftragung und Abstimmung) seitens der NutzerInnen gegenüber der Politik (politische Gremien), Beauftragung und Abstimmung der Leistungsorganisation und -erbringung zwischen politischen (kommunalen) Gremien und dem Jugendamt (als einer Organisationsform der Sozialen Dienste).⁶

In einer **permanenten Auseinandersetzung zu Qualität und Quantität der je örtlichen sozialen Infrastruktur** ist die Kommune als „politischer Sozialraum“ ein greifbares, gestaltbares Gebilde. Darin müssen sich die Protagonisten von Professionalität und sozialpädagogischer Fachlichkeit in Aushandlungsprozessen immer auch mit den VertreterInnen anderer Interessen auseinandersetzen: Wissenschaftlich – und vielleicht auch praktisch – schon begründete Handlungsstrategien für Soziale Dienste bedürfen vor Ort (neben der Qualifikation und angemessenen Entlohnung des Personals) sowohl der Akzeptanz bei den (potentiellen) NutzerInnen als auch der politischen und materiellen Unterstützung durch die – der regelmäßigen (Wieder)wahl unterworfenen – politischen Gremien. Anders gewendet geht es damit um demokratische Legitimation, professionelle (personenbezogene soziale) Dienstleistungsarbeit und die Begründung wie Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für die Soziale Arbeit.

Leitungskräfte in der Sozialen Arbeit müssen um das vielschichtige Wirkungsgefüge Sozialer Dienste wissen, damit sie ihre Aufgaben der strategischen Steuerung (die

⁵ Ebd.: 1407.

⁶ Vgl. Marquard, 2003: 65 ff.

richtigen Dinge tun) und der operativen Steuerung (die Dinge richtig tun) effektiv (fachlich, wirkungsvoll) und effizient (zielgenau, wirtschaftlich) wahrnehmen können. Die klassischen Steuerungsebenen bleiben Recht, Finanzen, Personal und Organisation. Eine erfolgreiche Leitungskraft in der Sozialverwaltung muss auf diesen vier Ebenen agieren können und sie miteinander verschränken. Eine Grundvoraussetzung dieser Arbeit ist das Anerkenntnis der selbstevidenten Tatsache, dass diese klassischen Steuerungsebenen ein notwendiges – nicht jedoch hinreichendes – Instrumentarium Sozialer Arbeit sind. In diesem Sinne gilt es, die **neuen Steuerungsinstrumente fachspezifisch fundiert zu implementieren** und der Frage unterzuordnen: Was sind die richtigen Dinge, worin besteht die erstrebenswerte Fachlichkeit?

II. Lebensweltorientierung und erzieherische Hilfen

Eine Grundlegung und Popularisierung des Konzeptes der Lebensweltorientierung erfolgte mit dem Achten Jugendbericht.⁷ Danach müssen die von der Jugendhilfe zu gewährenden Unterstützungen und Anregungen in Bildungs-, Erziehungs-, Lebensbewältigungs- und Orientierungsaufgaben als Hilfe zur Selbsthilfe strukturiert sein; Hilfen müssen ansetzen bei der Selbsterfahrung und der Eigensicht der AdressatInnen und sie müssen deren eigene individuellen, sozialen und politischen Ressourcen unterstützen. „Lebensweltorientierte Jugendhilfe sieht die gegebenen Verhältnisse, wie sie gestützt und respektiert werden müssen, und die Unzulänglichkeiten, die kompensiert, abgearbeitet, aufgehoben werden müssen. ... (sie) versucht, im engeren Raum die sozialen oder stadtteilbezogenen Ressourcen gerade auch für die zu erschließen, die sich von sich aus damit besonders schwer tun“.⁸ Bei der Eröffnungsveranstaltung zum 11. Deutschen Jugendhilfetag in Nürnberg hat Thiersch das Konzept der Lebensweltorientierung im Hinblick auf die spezifische Sicht aktueller Lebensverhältnisse neu verknüpft mit Fragen nach spezifischen Konsequenzen für die Gestaltung der Jugendhilfe.

Im Konzept der Lebensweltorientierung sind die Menschen danach zu sehen in den Verhältnissen alter und neuer Ungleichheit, in der Brüchigkeit traditioneller Klassen und Milieus und mit schwierigen Aufgaben in der Bestimmung eines eigenen Lebenskonzepts. Die gesellschaftspolitische Determination von Lebensverhältnissen verpflichtet zur Einmischung. **Lebensweltorientierte Jugendhilfe agiert dann „in der Vermittlung von Respekt vor den Verhältnissen und ihren Ressourcen und der Konfrontation dieser Verhältnisse mit dem Anspruch sozialer Gerechtigkeit und einem Leben, in dem Menschen sich als Subjekt ihrer Verhältnisse erfahren können.“**⁹ Dieses durchaus ursprüngliche Selbstverständnis muss nach Thiersch allerdings aktuell radikal neu gelesen werden. So bestehe Nachholbedarf in Bezug auf Modernisierungsdefizite, Jugendhilfe müsse die sich verschiebenden Lebensverhältnisse neu analysieren, das Konzept der Lebensweltorientierung werde belastet durch Verkrustungen und Fehlentwicklungen; **lebensweltorientierte Jugendhilfe müsse im Kontext der Debatte um die Zivilgesellschaft und eine „Kultur des Sozialen“ neu bestimmt werden.**

Lebensweltorientierung muss dann die Frage der sozialen Gerechtigkeit neu aufnehmen und darf sie nicht der Suggestion überlassen, eine anständige Verwaltung

⁷ Vgl. zum Beispiel BMJFFG, 1990: 81.

⁸ Thiersch, 1991: 16; „Zur Entwicklung des Konzepts Lebensweltorientierte Soziale Arbeit“, zu theoretischen Hintergründen und zu den Dimensionen der Lebenswelt und der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit vgl. Grunwald/Thiersch, 2001.

⁹ Thiersch, 2000: 40.

und das System würden sich selbst schon anständig steuern. Soziale Gerechtigkeit muss immer wieder in angemessener Kommunikation, mit Offenheit und Würde ausgehandelt und konkretisiert werden. Lebensweltorientierung bezieht sich heute aber vor allem auch auf die Fähigkeit zu Toleranz und Respekt vor Unterschiedlichkeit einschließlich praktischer Solidarität. Eigeninteressen und soziales Engagement müssen sich arrangieren in den Strukturen der Konkurrenzgesellschaft. Zu fragen ist schließlich nach Strategien der Lebensbewältigung angesichts von Ungleichheiten und ungleichen Zugängen zu Lebensmöglichkeiten und Unterstützungen im Sozialraum. Lebensweltorientierung verlangt dann und heute insbesondere, „die Jugendhilfe im Zusammenspiel mit anderen Formen sozialer Hilfe, im Horizont also der Kultur des Sozialen, wie sie Nachbarschaften, Vereine, bürgerschaftlich engagierte Gruppen praktizieren, und mit den darin unterschiedlichen Zugängen zu sehen.“¹⁰ Dafür darf das Arbeitsgefüge der Jugendhilfe nicht (nur) in seinen differenzierten Maßnahmen („Versäulung“) gesehen werden: Gefordert sind Strukturen, Arbeitsweisen und methodische Settings, die dem Zusammenhang von Lebensbewältigung und Ungleichheit in Bezug auf ungleiche Zugänge zu Diensten und Leistungen und damit Unterstützungsmöglichkeiten im Sozialraum gerecht werden. **„Flexibilisierung der Hilfen ist für eine lebensweltorientierte Jugendhilfe nicht denkbar ohne das Prinzip Sozialräumlichkeit.“**¹¹

Damit geht es nicht um voluntaristische Vorstellungen von der Tragfähigkeit lokaler Traditionen, sondern gerade um die professionelle Gestaltung von unterschiedlichen Erlebnissen und Erfahrungen im konkret erlebbaren Raum – also um demografische, geschlechtsspezifische, ethnische, soziale Disparitäten. Eine solche Anerkennung und fachliche Bearbeitung von Konfliktstrukturen darf dann nicht auf ein „Verständnis von Sozialraum als Verwaltungs- und Versorgungseinheit“ verkürzt werden, sondern zielt auf „eine Politik der Artikulation und Anerkennung lokaler Ansprüche im Zeichen von Integration“.¹² Hier kann eine Verknüpfung der Begriffe Lebenswelt und Sozialraum ansetzen, die auch den Rahmen für eine Analyse des Zusammenhangs räumlicher Gegebenheiten und sozialer Verhaltensweisen schafft. Während der Lebenswelt-Begriff die subjektive Wahrnehmung tatsächlicher Eigenschaften durch die Individuen und damit eher die sekundären Qualitäten des sozialen Raums erfasst, wäre anders herum danach zu fragen, wie sozialräumliche Phänomene erst aus „den subjektiven Sinnzusammenhängen der sie konstituierenden Handelnden“¹³ zu erklären sind, weil diese individuelle Sicht die relevanten Bedeutungen bestimmt.

III. Nachfrageorientierung von Hilfen

Die klassische Form der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) kann als „angebotsorientierte Strukturierung“ bezeichnet werden: Unter Berufung auf das SGB VIII spezialisieren sich hilfedurchführende Organisationen auf im Gesetz genannte Hilfenformen. Die Angebotsorientierung der hilfedurchführenden Einrichtungen entspricht gleichzeitig der Produktorientierung der hilfegewährenden Verwaltung. Diese Differenzierung der Hilfen zur Erziehung in Angebote führt zu einer Abschottung der Hilfenformen gegeneinander sowie zur Entwicklung und Vorratshaltung eines vermeintlich passenden Angebots für jedes neue Problem. Dies führt auf der Ebene der Organisation dazu, dass jene Standardsituationen auch „diagnostiziert“ werden, die dann die Anwendung des spezialisierten Handlungsrepertoires notwendig machen. **Die**

¹⁰ Thiersch, 2000 a: 542.

¹¹ Ebd.: 539.

¹² Ebd.: 540; vgl. aktuell zusammenfassend und mit Bezug zur Jugendberichterstattung auch Thiersch, 2002 a.

¹³ Riege/Schubert, 2002: 16.

angebotsorientierte Variante hat zur Folge, dass die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund der verfügbaren Konzepte und Angebote betrachtet werden.

Klatetzki hat vor diesem Hintergrund kritisch festgestellt: „... die gängige Repräsentation sieht die Anwendung der im Abschnitt über die Hilfen zur Erziehung genannten Behandlungsverfahren als Professionalität konstituierende Elemente an. Sie versucht so, das in der Jugendhilfe auftretende Standardisierungsproblem profibürokratischer Organisation zu lösen. ... Weil keine Kriterien für die Problemdefinition vorhanden sind, können die Probleme der Klienten mit den verfügbaren Standardprozeduren der Zunft verwechselt werden.“¹⁴ **So entsteht eine problematische Tendenz zu einem fachlichen Denken in vorgegebenen Konzepten und Angeboten.** Dies könnte erstens eine sozialwissenschaftlich geleitete Analyse der Problemlagen einzelner Kinder und Jugendlicher zumindest behindern; dies könnte zweitens verhindern, dass sozialpädagogische Handlungsarrangements induktiv aus einzelfallbezogenen Problemanalysen abgeleitet werden.

Zu fragen ist daneben auch nach erforderlichen „Qualitäten der Organisation“, wobei nach Klatetzki eine gute „organisatorische Form für hilfedurchführende Einrichtungen in der Jugendhilfe jene Form ist, die den Umgang mit vieldeutigen und komplexen Problemen ermöglicht.“¹⁵ Danach ist die Interpretationsvielfalt ein Qualitätsmerkmal von Organisationen, welches sich in unterschiedlichen, jeweils individuellen Interpretationen und möglichen Entscheidungen („praktische Ideologie“) sowie einer förderlichen Kommunikationsform realisiert.

Auch wenn eine so ausgerichtete Organisationsform die Probleme des Nachweises von Wirkungszusammenhängen pädagogischer Interventionen nicht auflösen kann, ist die mögliche Vielfalt ihrer Handlungsoptionen doch hilfreich und angesichts „produzierter Unsicherheiten“ bei allen zu Beteiligten vielleicht sogar notwendig: **„Eine gute Organisation in der Jugendhilfe kann mit komplexen, einzigartigen Problemen umgehen.** Zu diesem Zweck weist eine gute Organisation unter kulturellen Gesichtspunkten eine differenzierte und vielfältige praktische Ideologie auf, sie hat einen Kommunikationsstil, in dem Dissens mit Sympathie und Kooperation verbunden sind, und sie ist strukturell betrachtet ein organisches System. ... Anscheinend wird nicht wahrgenommen, dass eine Festlegung von Standards eine vermehrte Formalisierung und damit eine Standardisierung von Handlungsstrategien darstellt. Worauf es aber angesichts komplexer und vieldeutiger Probleme ankommt, ist die Qualität der kommunikativen Generierung jeweils situativer Standards.“¹⁶

Die Gewährleistung der Flexibilität für den Einzelfall auf der Ebene der Organisation geschieht handlungspraktisch durch die Einrichtung „autonomer“ Teams, die kontinuierlich mit der Verbesserung von Betreuungsarrangements befasst sind: **Ergibt sich die Notwendigkeit einer Veränderung der Betreuungsform, so wird diese von den betreuenden Professionellen realisiert.** Aus dem Unterschied, dass angebotsorientierte Einrichtungen Konzepte oder Produkte verkaufen, adressatenorientierte Organisationen sich hingegen auf Prozesse konzentrieren und im Prinzip einzelne Leistungen anbieten, ergibt sich, dass flexible Institutionen eine komplexere Organisation aufweisen. Problematisch wird dies gerade für den öffentlichen Träger

¹⁴ Klatetzki, 1995: 17 f.

¹⁵ Klatetzki, 1998: 61.

¹⁶ Ebd.

als hilfegewährende Instanz, wenn er zur „Produktsteuerung“ auf schon vorhandene oder einfach zugängliche Informationen zurückgreifen möchte. Auch deshalb bedarf die Steuerung von Ressourcen und ihr effektiver wie effizienter Einsatz mehr denn je eines Dialogs über Qualität und Wirkung – outcome statt output!

*Statt eine strukturelle „Vorhaltepolitik“ für einzelne Hilfeformen, denen Kinder und Jugendliche mit ihren Problemen zugewiesen werden, zu betreiben, müssen sich Einrichtungen so lern- und wandlungsfähig organisieren, dass sie kurzfristig gemäß den individuellen Problemlagen angemessene Betreuungsformen generieren können. Da im adressatenorientierten Ansatz keine vorab konzipierten Angebote vorgehalten werden, tritt an die Stelle einer Handlungsspezialisierung ein spezifisches Case-Management. In einem **Konzept der Nachfrageorientierung** wird Abstand genommen von vordergründigen Diagnosen und Zielen; Ressourcen und Kompetenzen sollen verfügbar gehalten werden (auch wenn dies komplexe Anforderungen an die Organisation stellt). Hilfen sind nicht im Hinblick auf (diffuse) Ziele zu konzipieren, sondern als konkrete Schritte zur Lösung von Problemen durch einzelne Aufgaben.*

Anmerkung zur „Fachleistungsstunde“
(als Steuerungsinstrument flexibler Erziehungshilfen)

*Aus eigener Erfahrung kann der Verfasser belegen, wie eine Ausgestaltung der „Finanzierungsform Fachleistungsstunde“ dahingehend möglich ist, fallunspezifische, sozialraumorientierte Arbeit zu unterstützen. Im Zeitraum 1995 – 1997 wurde in der Landeshauptstadt Schwerin auf der Grundlage eines fachlichen Konzepts flexibler Erziehungshilfen und i.V.m. mit der Etablierung von „Jugendhilfestationen“ **einvernehmlich zwischen freien Trägern und Jugendamt ein Modus für die Vereinbarung, Durchführung und Abrechnung von erzieherischen Hilfen in Form von Fachleistungsstunden entwickelt und praktiziert**. Zum einen wurde mit dem vorab vereinbarten „Preis“ für eine Fachleistungsstunde der tatsächliche Bruttoaufwand des Trägers (inkl. Regiekosten, Supervision) refinanziert. Die Zahl der einzelfallbezogenen Fachleistungsstunden je Woche oder je Monat wurde im Rahmen des individuellen Hilfeplans festgelegt. Damit verblieb das „Auslastungsrisiko“ beim freien Träger, der darüber allerdings – bei Wahrung des Wunsch- und Wahlrechts der NutzerInnen – in einem regelmäßigen Austausch mit der Verwaltung des Jugendamtes stand. Der „Charme“ dieses Modells bestand nun darin, dass schon die fachliche Ausgestaltung der Fachleistungsstunden nicht im strengen Sinn den Hilfearten der §§ 28 – 35 a SGB VIII folgen musste und insofern Gestaltungsfreiheit für fallbezogene aber doch übergreifende, z. B. sozialraumbezogene Aktivitäten blieb (Teilnahme und Gestaltung von Gruppenaktivitäten u. ä.). Das maßgebliche „Steuerungsinstrument“ zur Ermöglichung und Förderung dezidiert sozialraumbezogener Arbeitsansätze war die bewusste Aushandlung der „Auslastungsquote“ (Jahresarbeitsstunden/Preis einer Fachleistungsstunde/angemessene Auslastungsquote je Fachkraft). **Die prospektiv vereinbarte „Unterauslastung“ stand sowohl für eine Intensivierung der Einzelfallhilfe als auch für fallunspezifische Arbeit im Gemeinwesen in der freien Disposition des Trägers**. Begleitet und in gewisser Weise evaluiert wurde dieser Prozess durch einen intensiven Austausch im Rahmen einer AG nach § 78 SGB VIII.*

IV. Beteiligung und (flexible) Erziehungshilfen

„In einer Gesellschaft, in der Tradition und Gewohnheiten an Einfluss verlieren, führt der einzige Weg zur Begründung von Entscheidungsbefugnissen über demo-

kratische Verfahren.¹⁷ Demokratisierung zielt hier auf eine Dimension, in der individuelle Lebensgestaltung und gesellschaftliche Solidarität verknüpft werden können: „Öffentliche Demokratie beinhaltet formale Gleichheit, individuelle Rechte, gewaltfreie, öffentliche Diskussionen der Probleme und Entscheidungsbefugnisse, die weniger traditionsgebunden als ausgehandelt sind. ... Demokratisierung im familiären Umfeld bedeutet Gleichheit, gegenseitigen Respekt, Selbstbestimmung, kommunikative Entscheidungsfindung und Gewaltfreiheit.“¹⁸

Die erfolgreiche Gestaltung der eigenen Biografie wird heute zu einem hochgradig voraussetzungsvollen Unterfangen, das an die je individuelle Verfügbarkeit von kognitiven, emotionalen, materiellen und kulturellen Ressourcen gebunden ist. Diese Differenzierung, die sich in potenziertem Qualität zwischen Betroffenen und Professionellen widerspiegelt, wird in den angeblichen Aushandlungsprozessen der erzieherischen Hilfen mit dem Paradigma der angeblichen Partizipation im fallbezogenen Handeln (zumeist) praktisch ausgeblendet; **strukturell ist die vorherrschende Angebotsorientierung gegen die Mobilisierung der individuellen Ressourcen und damit die Selbstbestimmung der Betroffenen gerichtet.** Eigenverantwortliche Teilhabe als Konsequenz aus den Prozessen der Individualisierung und Enttraditionalisierung kann sich dem entgegen in einer Jugendhilfe als allgemeiner Förderung und Dienstleistung verbinden zu einem demokratischen Beitrag für das alte Ziel der „Hilfe zur Selbsthilfe“. Demokratisierung könnte eine „Schlüsselstrategie“ der Jugendhilfe als Strukturierungsprinzip unter den Bedingungen einer „reflexiven Modernisierung“ werden, wenn sie bewusstes Element der Koproduktion von NutzerInnen und Professionellen ist, als reflexives Steuerungsinstrument im fachlichen Aushandlungsprozess kompetent eingesetzt wird und als Instrument einer „dialogischen Politik“ den Rahmen und die Verfahren bietet, persönliche und soziale Verantwortung in Autonomie und Freiheit auszuhandeln.

*Ausgehend von der Subjektstellung von Kindern können zu deren „partizipativem Bedarf“ (in Anlehnung an den Zehnten Kinder- und Jugendbericht in einer materiellen, sozialen, kulturellen und beteiligungsorientierten Dimension) Empfehlungen zur Teilhabe und Mitwirkung für verschiedene Lebensbereiche gegeben werden: Im Bereich von Familie und Haushalt geht es um gemeinsame Absprachen zu Regeln und um altersangemessene Aufgaben sowie um den verantwortungsvollen Umgang mit Naturgütern. In Tageseinrichtungen und Schule ist ein umfassender Bildungsauftrag zu verfolgen, mit dem Autonomie, Selbstbildung und Eigenaktivität gefördert werden; dazu gehören wesentliche Themen des Zusammenlebens von Menschen, das Einüben von Kooperationsformen und demokratische Strukturen (Kinderkonferenzen; Klassenversammlungen). Im Bereich von Freizeit und „Kinderverbänden“ kann über eigenständige Beziehungen und vielfältige soziale Erfahrungen die Eigenverantwortung gestärkt werden. Im kommunalen Raum geht es um Beteiligungsstrukturen in der alltäglichen Lebenswelt und in altersgemäßen Projekten.¹⁹ Die Verbindung von Beteiligung und Verantwortungsübernahme ist im Zeichen eines beschleunigten gesellschaftlichen Wandels eine Voraussetzung, sich schrittweise einen umfangreichen Erfahrungspool für die Gestaltung der individuellen Biografie anzueignen und gesellschaftliche Zusammenhänge intellektuell und in der alltäglichen Praxis zu durchdringen. **Ziel ist das Erlernen von Demokratie nicht nur als politischem System,***

¹⁷ Giddens, 1999: 82.

¹⁸ Ebd.: 111.

¹⁹ Vgl. zu diesen „Empfehlungen“ insgesamt BMFSFJ (Hg.), 1998: 156 f. (Zehnter Kinder- und Jugendbericht).

sondern als alltäglicher Lebensform. So kann negativen Individualisierungsfolgen durch eine Wiederbelebung des lokalen Alltags entgegengesteuert werden.

Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in bzw. an Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe kann zunächst Bezug genommen werden auf das Völkerrecht: Ein eigenständiges umfassendes Recht für junge Menschen wurde durch das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention – KRK) geschaffen, das insbesondere auch die Mitwirkungsrechte hervorhebt: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ (Artikel 12 Abs. 1 KRK)

Im Rahmen der Aufgabenstellung des Kinder- und Jugendhilferechtes gilt es, konkrete Rechte entsprechend auszubauen. Schon jetzt ist in **§ 8 SGB VIII die Grundnorm für die „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“** formuliert; sie sind „entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“ (Abs. 1). Außerdem hat die Jugendhilfe Fähigkeiten und Bedürfnisse „zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien (zu) berücksichtigen“ (§ 9 Nr. 2 SGB VIII).

Es gibt bisher allerdings wenig Anknüpfungspunkte von der Debatte um Demokratisierung und Teilhabe sowie Interessenvertretung und Betroffenenbeteiligung zu den Aspekten von Mitwirkung und Mitbestimmung junger Menschen in Maßnahmen der erzieherischen Hilfen und insbesondere der Heimerziehung.²⁰ In einer Verbindung mit der Qualitätsdebatte – auch befördert durch die Normierung der §§ 78 a – g SGB VIII ab 1999 – wird nun argumentiert, „dass sich Partizipation als Qualitätsmerkmal nicht auf Formalisierung beschränken darf, sondern sich in einer reflexiv geprägten ‚Organisationskultur‘ niederschlagen muss“.²¹

Zu klären ist im jeweiligen Kontext, „woran“ die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden sollen, denn es ist ja gerade ein Spezifikum der erzieherischen Hilfen, dass bestimmte Rahmenbedingungen „gesetzt“ sind. Außerdem wesentlich ist die Form der Beteiligung und damit die Frage nach den qualitativen – und selbstverständlich subjektiven – Einschätzungen. Damit die Konstituierung und Veränderung von Betreuungsarrangements tatsächlich adressatenorientiert und problemangemessen arrangiert wird, bedarf es der Etablierung eines systematischen und möglichst partizipativen Feed-back-Systems in der Organisation, z. B. durch regelmäßige Befragung der betroffenen Kinder und Jugendlichen und die Auswertung ihrer Beschwerden sowie der Evaluation der Arbeit durch Fachkräfte.²² **Dabei sollte die Mitwirkung der Betroffenen als ein Mithandeln konzeptualisiert werden, das im Aushandeln des Umgangs mit möglichen Interpretationen (Problemsetzungen) einen ressourcenorientierten Ansatz verfolgen und so dem Demokratieproblem bewusst Rechnung tragen kann.**

Für den Bereich der erzieherischen Hilfen wird allerdings eine kritische Diskrepanz zwischen den programmatischen Ansprüchen der Sozialpädagogik sowie des SGB VIII und der Praxis vermutet. Im Unterschied zu anderen Handlungsfeldern der Ju-

²⁰ Vgl. Blandow/Gintzel/Hansbauer, 1999.

²¹ Ebd.: 15; weitere Ausführungen in diesen Sinn: ebd.: 62 ff.

²² Vgl. weitere „Vorschläge zur Verbesserung der Betroffenenbeteiligung“ ebd.: 136 ff.

gendhilfe hat der Gesetzgeber die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in den Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung (§ 36 SGB VIII) konkretisiert: Die Sorgeberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen selbst sind vor ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe umfassend zu informieren und bei der Auswahl der Einrichtungen und Pflegestellen zu beteiligen. Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe ist ein gemeinsam mit ihnen aufzustellender und fortzuschreibender Hilfeplan. **Dieses Beteiligungsangebot an der Weiterentwicklung der Hilfe muss auch für deren praktische Ausgestaltung – in Diensten und Einrichtungen – gelten.** In diesem Aushandlungs- und Verständigungsprozesse haben die Kinder und Jugendlichen sowie die Sorgeberechtigten grundsätzlich den Status gleichberechtigter Partner, der allerdings dadurch eingeschränkt wird, dass die Minderjährigen gemäß SGB VIII nicht über ein eigenständiges Antragsrecht verfügen.

Offensichtlich wird jedoch in der Erziehungshilfe seit Jahren nur punktuell eine Diskussion bezüglich Beteiligung geführt. Praxismodelle machen kaum von sich reden. Im Rahmen eines Modellprojektes von „Kinder haben Rechte e.V.“ haben Kriener/Petersen Befragungen und Beteiligungsseminare mit Mädchen und Jungen aus der Erziehungshilfe und Fachkräfteveranstaltungen durchgeführt, deren Erfahrungen dahin gehend zusammenzufassen sind, dass Mädchen und Jungen insgesamt schlecht über ihre Rechte informiert sind, „vor allem bezogen auf das Hilfeplanverfahren, auf eigene Entscheidungsmöglichkeiten, vorrangig bezogen auf stärkere Einflussmöglichkeiten, auf Informations- und Beschwerdestellen.“ Sie wünschten sich „mehr Beteiligungsmöglichkeiten, vorrangig bezogen auf stärkere Einflussmöglichkeiten im eigenen Lebens- und Betreuungsalltag, aber auch bezogen auf die Einrichtung“ sowie mehr Möglichkeiten „zur Reflexion über ihren Betreuungsalltag und die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt“ sowie zum „Austausch mit Mädchen und Jungen, die ähnliche Erfahrungen haben.“²³

Mit Blick auf die Einrichtungen ist das Thema (Beteiligungs-)Rechte von Mädchen und Jungen selten Gegenstand der Diskussionen.²⁴ Es scheint „ein pädagogisches Verständnis mit einer fürsorgerischen Grundhaltung“ vorzuherrschen, dem zu Folge institutionalisierte Formen der Beteiligung entsprechend wenig vorhanden sind. Letztere sind wohl „vereinzelt“ in stationären Einrichtungen mit Heimräten oder gewählten GruppensprecherInnen realisiert, deren Kompetenzen allerdings höchst unterschiedlich sind. Die Jugendämter nähmen die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor allem im Rahmen von Hilfeplanung wahr, für die ein deutlicher Entwicklungsbedarf festgestellt wird. In der Konsequenz solcher Befunde ist zu fordern, dass gerade für die immer in den persönlichen Lebensbereich eingreifenden erzieherischen Hilfen – und insbesondere die Heimerziehung – die einer „Mitbestimmung“ zugänglichen Bereiche altersgemäß spezifiziert und der Grad der Mitbestimmung festgelegt werden müssen. Institutionelle Rahmenbedingungen und die besondere pädagogische Situation machen auch die Eingrenzung von Mitbestimmungsbereichen nötig. Andererseits verdeutlichen die geringfügig vorhandenen Erfahrungen trotzdem hinreichend, dass der **Erfolg eines Angebots in hohem Maß auch davon abhängig ist, inwieweit die beteiligten das Gefühl hatten und entwickeln konnten, als Subjekte ernst genommen und an Entscheidungen beteiligt zu werden.**

Kriener/Petersen referieren als Ergebnis einer Studie mit über 300 Jungen Menschen im Alter von 14 bis 26 Jahren einen nachweisbaren Zusammenhang zwischen Betei-

²³ Kriener/Petersen, 1999: 41.

²⁴ Vgl. Blandow/Gintzel/Hansbauer, 1999: 81 ff. („Partizipation in der Heimerziehung“).

ligungserfahrung und Verbesserung der Lebensbedingungen durch das Jugendamt: „Insgesamt bestätigen die Ergebnisse aus der Befragung junger Menschen in Jugendämtern die Bedeutung von Partizipation für die Effektivität der Jugendhilfeleistungen.“²⁵ **Petersen konnte mit ihrer empirischen Studie die positive Beurteilung der Qualität der öffentlichen Jugendhilfe durch diejenigen Jugendlichen zeigen, die ihre Beteiligungschancen im Jugendamt hoch einschätzten.** Als „geradezu sensationell“ wertete sie ihre Befunde, wonach ein „zwangsweise zustande gekommener Kontakt zwischen Jugendhilfeinstitution und NutzerInnen Mitentscheidungsmöglichkeiten in Problemaufarbeitungsprozessen aus der Sicht Betroffener nicht unbedingt verhindert.“²⁶ „Sehr deutlich tritt mit diesem Ergebnis in den Vordergrund, dass die ‚Freiwilligkeit‘ der Kontaktaufnahme einer Dienstleistung nicht der entscheidende Faktor ihrer ‚Koproduktion‘ ist, sondern die partnerschaftliche Aus handlung im Interaktionsverhältnis zwischen SozialarbeiterInnen und Jugendlichen. Folglich ist von einer zentralen Relevanz professionellen Handelns auszugehen.“²⁷ Auch die sogenannte „Jugendhilfeeffekte-Studie“ bestätigte prinzipiell diese Einschätzung zum Zusammenhang von Hilfeprozessen und gelingender Kooperation mit dem Kind bzw. dessen hoher Beteiligung (Prozessqualität): Unter der Fragestellung „Welche Rolle spielt die Prozessqualität“ wird in der Zusammenfassung der Studie festgestellt: „Für das Erreichen kindbezogener Ziele spielte die Kooperation mit dem Kind eine hervorragende Rolle. ... Die Prozessqualität war für die Ergebnisse von Hilfeprozessen bedeutsamer als die Strukturqualität. ... Ausgeprägte Bedarfsorientierung einer Einrichtung war mit hoher Beteiligung der Kinder an der Hilfeplanung assoziiert.“²⁸ Hinsichtlich der Ergebnisse des Hilfeprozesses wurde erwartungsgemäß über alle Hilfearten hinweg festgestellt, dass gute Kooperation mit dem Kind seine Auffälligkeiten reduzieren und seine Kompetenz steigern hilft.

V. Hilfeplanung

Die **Hilfeplanung hat strukturell mindestens drei Funktionen zu erfüllen:** Gestaltung des Auswahlprozesses der geeigneten und notwendigen Hilfe auf der Grundlage einer fundierten Diagnostik, aktive Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten, Bestimmung der konkreten Leistungsvereinbarung. Das Verfahren der Hilfeplanung ist eine der herausragendsten fachlichen Anforderungen an das Profil der Jugendhilfe, hier kann die öffentliche Jugendhilfe ihr Engagement für die Einlösung des Rechtes von Kindern und Jugendlichen auf wachsende Mündigkeit und Selbständigkeit unter Beweis stellen. In Bezug auf die Hilfeplanung wird die Beteiligung junger Menschen sehr viel breiter diskutiert als im Hinblick auf die Ausgestaltung einzelner Angebote im Bereich der erzieherischen Hilfen. In der Praxis spielt sie allerdings nach wie vor eine untergeordnete Rolle und systematische Initiativen zu ihrer Qualifizierung sind nicht zu verzeichnen. Bereits der Zehnte Kinder- und Jugendbericht hat die Probleme der Hilfeplanung unter Verweis auf empirische Untersuchungen dargestellt, wonach in der Praxis die geforderte Mitwirkung von Kindern und Eltern kaum verwirklicht wird.²⁹

Neben positiven Ansätzen ist ein Grundproblem mit der Hilfeplanung zu sehen in der „idealistischen Überhöhung der Fähigkeiten der Adressaten und der Fachkräfte“; die

²⁵ Kriener/Petersen, 1999: 28.

²⁶ Petersen, 1999: 69.

²⁷ Ebd.: 73.

²⁸ Vgl. BMFSFJ, 2002 a: 28.

²⁹ Vgl. Merchel, 2006, zu fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für den komplexen Prozess der „Hilfeplanung bei den Hilfen zur Erziehung“.

darauf bezogene kontrafaktische Unterstellung bzw. Zumutung im alltäglichen Handeln kann wahrscheinlich nur auf der Basis der Entwicklung eines neuen professionellen Selbstverständnisses bearbeitet werden. Deshalb ist zu fordern, für die Hilfeplanung „Modelle zu entwickeln, die einerseits dem rechtlichen Anspruch auf Mitwirkung wie auch der fachlichen Forderung nach Anerkennung der Subjektivität der Betroffenen gerecht werden. Die aber andererseits auch die Möglichkeit eröffnen, welche die Betroffenen unterstützen, ohne sie zugleich zu bevormunden.“³⁰

Die übliche Strukturierung von Hilfeprozessen unterstellt ein Rationalitätspotenzial für ein angemessenes, professionelles Handeln, das häufig nicht gegeben ist: Die soziale und – im Verhältnis zur Hilfeinstanz – oft hierarchisch untergeordnete Position der Betroffenen, Normalitätskonzepte der Professionellen u. v. a. m. beeinflussen die Vernünftigkeit von Problemdefinitionen und abgeleiteten Handlungsmustern. In der Praxis erzieherischer Hilfen sollte gefragt werden: „Was würde die Fachkraft tun – nur mit § 27?“ – also Begründung einer individuellen Hilfe nur nach Erforderlichkeit und Eignung ohne Rückgriff auf eine vorhandene Hilfeform oder Einrichtung. Behauptet wird hier eine häufige Zuweisung nach vordergründiger Diagnose an vorhandene Hilfen; **alle vorliegenden Untersuchungen stellen einen fehlenden Zusammenhang zwischen Problemlage und Hilfeform fest!**

Kompetenzen und Strukturen für eine gelingende Hilfeplanung sind erfahrungsgemäß umfassend an eine positive Verständigung der handelnden Personen gebunden. Das verweist auf einen hohen Anspruch an die Professionalität und damit die geforderte Reflexivität, zumal die Beteiligten eher „flüchtig“ sind – die Bezugspersonen wechseln immer wieder. Damit gewinnt die „sozialpädagogische Verstehensleistungen“ und der „subjektive Faktor“ an Bedeutung. Dies darf „nicht als Defizit missverstanden werden, sondern muss zu methodischen Überlegungen anregen, wie die notwendige Ausbildung und Pflege ebenso wie die Reflexion und Kontrolle zum Schutz vor subjektiver Willkür gewährleistet werden kann. Dies sind unverzichtbare Aufgaben qualifizierter Aus-, Fortbildung und Supervision.“³¹

Anmerkung zur rechtlichen Bedeutung des „Hilfeplans“

Gegen die – wegen der abschließenden Entscheidung zur Gewährung bzw. Finanzierung einer bestimmten Hilfe – angeblich notwendige uneingeschränkte Verfahrensherrschaft des öffentlichen Trägers beim Hilfeplan nach § 36 SGB VIII können vielleicht doch Einwände vorgebracht werden: Die Gesetzesformulierung beschreibt ein Verfahren und Beteiligungserfordernisse, es wird keine „Federführung“ festgelegt. Aus dem Recht und der Pflicht des öffentlichen Trägers, über die Gewährung einer notwendigen und geeigneten Leistung zu entscheiden (§ 12 i.V.m. § 27 Abs. 2 SGB I und „Entscheidung“ gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII), wird nun z. T. eine zwangsläufige Verfahrensherrschaft des öffentlichen Trägers abgeleitet. Dies erscheint nicht zwingend, wenn die fachlichen (Fachkräfteteam) und verfahrensmäßigen (Beteiligung, Datenschutz) Bedingungen gesichert werden und – z. B. im Rahmen eines Budgets – die Leistung tatsächlich gewährt wird. Bei einer Ablehnung bliebe der öffentliche Träger „Einspruchsbehörde“.

Strittig ist die Funktion des Fachkräfteteams und insbesondere die Beteiligung oder gar Eigenverantwortlichkeit der MitarbeiterInnen freier Träger in zweierlei

³⁰ BMFSFJ, 1998: 260 f.

³¹ Ebd.: 58.

Hinsicht: Insgesamt stellt die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII auch wesentliche Anforderungen an die Einhaltung des Sozialdatenschutzes (konkret §§ 61 ff. SGB VIII), was bei weiter Auslegung eine Hilfeplanung durch MitarbeiterInnen freier Träger ebenso ausschließen könnte wie deren Beteiligung am Verfahren beim öffentlichen Träger. Zudem dürften MitarbeiterInnen freier Träger in dieser Sichtweise schon deshalb nicht in das (mit der Entscheidung beauftragte) Fachteam aufgenommen werden, weil sie durch die Beteiligung an der dortigen Hilfeplanung auch über die Hilfestellung mitentscheiden würden: Die Erstellung des Hilfeplans sei mit der Entscheidung über die Hilfe untrennbar verbunden.³²

Eine Hilfeplanung beim freien Träger wird aus anderer Sicht für möglich gehalten, eine Fachkraft des Jugendamtes ist im Hinblick auf die Gesamtverantwortung und den einzulösenden Rechtsanspruch des Leistungsempfängers immer zu beteiligen. In Anlehnung an das beteiligungsorientierte, kooperative Verfahren der strukturellen Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII könnten deshalb auch die Fachteams aus VertreterInnen der öffentlicher und der freien Jugendhilfe zusammengesetzt werden.

*In ihrer Untersuchung zur „Fachlichkeit im Hilfeplanprozess“ kommen Pies/Schrapper gleichfalls zu der Forderung, „für die Suche nach Anhaltspunkten fachlicher Standards darauf zu bestehen, dass die Verständigung über Probleme und Bedarfe, Hoffnungen und Befürchtungen, Erwartungen und Ansprüche, Angebote und Leistungen nicht auf einen administrativen Vorgang formaler Rechtsanwendung verkürzt werden kann.“³³ Sie verweisen auf mindestens vier Kategorien, die zum Charakter der Hilfeplanung zu klären sind: Ermittlung der **entscheidungsrelevanten Sachverhalte** für ein verwaltungsgerichtlich überprüfbares Verwaltungsverfahren; Ermittlung des **erzieherischen Bedarfs** für die fachliche Entscheidung des Jugendamtes; Informationsbeschaffung und -verarbeitung im Kontext der Regeln einer **psychosozialen Diagnostik**; Aushandlungsprozess zwischen beteiligten Personen(gruppen) und (real verfügbaren) **Angeboten und Ressourcen**.*

VI. Steuerung und Finanzierung

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, vertraglichen Gestaltungsoptionen und den damit verbundenen Steuerungsstrategien bestimmter Finanzierungsformen kann in diesem Kontext nicht – mehr – Stellung genommen werden. Es sei nur eindeutig festgehalten, dass **individuelle Rechtsansprüche auf Hilfe (zur Erziehung) nicht durch Budgets begrenzt** oder gar aufgehoben werden dürfen; eine rein fiskalisch begründete Ablehnung von Hilfen würde gerichtlich aufgehoben! Trotzdem gibt es erhebliche **Gestaltungsoptionen** für Budgets und z.B. Sozialraumbudgets: Solche Finanzierungstechniken und Steuerungsinstrumente müssen vielfältigen rechtlichen und fachlichen Ansprüchen genügen – sie sind niemals aus sich heraus identisch mit einem fachlichen Standard und können zumeist fachlich und sozial- wie kommunalpolitisch modifiziert werden.

Anmerkung: Wirkungsorientierte Jugendhilfe (Studie vom ISA, Münster)

Mittels eines vom BMFSFJ im Zeitraum 2006-2008 geförderten Modellprogramms sollen insbesondere der pädagogische Auftrag und die Finanzierungsstruktur der Hilfen zur Erziehung besser als bisher miteinander in Einklang gebracht werden; die

³² Vgl. zusammenfassend Marquard, 2003: 277 ff. mit Bezug auf die Kommentierung von Münder u.a. sowie Wiesner u.a.

³³ Pies/Schrapper, 2003: 56.

Leistungserbringung und deren Qualität sollen auf die intendierte Wirkung der Hilfe ausgerichtet werden und unerwünschte Effekte, die zu unerwünschten pädagogischen Nebenwirkungen, zur Ausweitung der Leistungserbringung und zur Kostensteigerung beitragen können, sollen vermindert werden. Mit den Vereinbarungen nach §§ 78 a ff. SGB VIII sollen Regelungen und Instrumente ausgehandelt werden, die effektivere und effizientere Leistungen für den/die HilfeempfängerIn unterstützen.

In dem Modellprogramm sollen beispielhafte Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen entwickelt und erprobt werden, die sich konsequent an Zweck und Ziel der Hilfe orientieren. Die Hilfeerbringung soll sich auf die Umsetzung der Hilfeplanung konzentrieren, der Hilfeprozess im Hinblick auf die intendierte Wirkung optimiert werden. Dabei soll auch die **Kompatibilität von pädagogischem Auftrag und Finanzierung der Hilfen zur Erziehung verbessert werden**. Dies kann die Erprobung von Anreizen und ergebnisorientierten Finanzierungselementen einschließen.

Schlussbemerkung

In verschiedenen Arbeitsfeldern steht die Kinder- und Jugendhilfe erst am Anfang der Diskussion über eine **wirkungsvolle und partnerschaftliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** – als Subjekte mit eigenen Rechten und als Ko-ProduzentInnen einer erfolgs- bzw. ergebnisorientierten Leistung. „Die Ergebnisse aus der Befragung junger Menschen, die öffentliche Jugendhilfeleistungen in Anspruch genommen haben, belegen die Notwendigkeit einer nachfrage- und prozessorientierten Konzeptualisierung und Organisation der Leistungsangebote in der Jugendhilfe, die ohne aktive Mitarbeit derjenigen, die von der Leistung einen Nutzen haben sollen, nicht entsprechend entwickelt werden können.“³⁴ Ein so begründeter Paradigmenwechsel hin zu einem Konzept personenbezogener sozialer Dienstleistungsarbeit ist im Selbstverständnis professioneller Sozialer Arbeit keinesfalls schon vollzogen. Die Gestaltung aushandlungsbetonter Problembearbeitungsprozesse stellt eine der größten Herausforderungen dar für die Abkehr vom omnipotenten Anspruch vorab definierter Handlungsstandards und –weisen. Dieser Appell richtet sich an alle beteiligten Systeme:

- * Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- * Anstellungsträger, Dienste und Einrichtungen der freien Träger;
- * öffentliche Träger als Anstellungsträger und Instanzen der Gewährleistung von Standards und Gewährung von Hilfen;
- * Öffentlichkeit und Politik als reale lebensweltliche „Instanzen“ der Definition von Bedarfen und Hilfen sowie der Bereitstellung entsprechender Ressourcen.

Die Profession ist in der Pflicht, fachliche Standards zu erarbeiten, zu lehren und zu verbreiten und in einem politischen Aushandlungsprozess entschieden zu vertreten.

³⁴ Petersen, 1999: 54.

Literatur

- Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ; Hg.), 1999: Hinweise und Empfehlungen zur Steuerung der Jugendhilfe. Gemeinsame Stellungnahme des Deutschen Städtetages (DST) und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ). Bonn.
- Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), 2001: Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums „Direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“. In: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ; Hg.), FORUM Jugendhilfe 4/01, S. 22 – 26.
- Bauer, R., 2001: Personenbezogene Soziale Dienstleistungen. Wiesbaden.
- Beck, U./Beck-Gernsheim, E., 1994: Individualisierung in modernen Gesellschaften. Frankfurt a. M.
- Berzen, C., 2001: Werden Trägerpluralität und das Wunsch- und Wahlrecht durch bestimmte Finanzierungsformen und Aufgabenbereiche regionaler Gremien eingeschränkt? In: Schröder, J. (Hg.), 2001, S. 22 – 28.
- Bissinger, S./Böllert, K./Liebig, R./Lüders, C./Marquard, P./Rauschenbach, T., 2002: Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe. Strukturanalysen zu fachlichen Eckwerten, Organisation, Finanzen und Personal. In: Sachverständigenkommission 11. Kinder- und Jugendbericht (Hg.), 2002, Band 1, S. 9 – 104.
- Blandow, J./Gintzel, U./Hansbauer, P., 1999: Partizipation als Qualitätsmerkmal in der Heimerziehung. Münster.
- BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ; Hg.), 1998: Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bonn.
- BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ; Hg.), 1999: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune. München.
- BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ; Hg.), 2001: Partizipation – ein Kinderspiel? Berlin.
- BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ; Hg.), 2002: Elfter Kinder- und Jugendbericht. Berlin.
- BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ; Hg.), 2002a: Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Schriftenreihe Band 219. Berlin.
- BM für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG; Hg.), 1990: Achter Jugendbericht. Bonn.
- Bruner, C.F./Winklhofer, U./Zinser, C., 1999: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kommunen. In: Deutsches Jugendinstitut (Hg.), 1999: Diskurs, Heft 1.
- Christophorus-Jugendwerk Oberrimsingen (Hg.), 1996: Mit jungen Menschen auf dem Weg in die Zukunft. Leitbild. Oberrimsingen
- Combe, A./Helsper, W. (Hg.), 1996: Pädagogische Professionalität. Frankfurt a. M.
- Dahme, H.-J., Wohlfahrt, N., 2002: Sozialraumorientierung und Sozialraumbudgetierung: Sparprogramm oder Innovationsimpuls? In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit Heft 4/2002, S. 268 – 274.
- Deutscher Bundestag, 2002: Bericht der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“. Drucksache 14/8900 vom 3.6.2002, Berlin.
- Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI; Hg.), 1999: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune. Ergebnisse einer bundesweiten Erhebung. München.
- Dewe, B./Otto, H. – U., 1996: Demokratische Rationalität – ein notwendiges Steuerungselement moderner Sozialer Arbeit als Dienstleistung. In: Münder/Jordan (Hg.), 1996, S. 236 – 245.
- Dewe, B./Otto, H.-U., 2001: Profession. In: Otto/Thiersch (Hg.), 2001, S. 1399 – 1423.
- Giddens, A., 1997: Jenseits von Links und Rechts. Frankfurt a. M.
- Giddens, A., 1999: Der dritte Weg. Frankfurt a. M.

Gille, M./Krüger, W. (Hg.), 2000: Unzufriedene Demokraten. Politische Orientierungen der 16- bis 29-Jährigen im vereinigten Deutschland. Opladen.

Ginka, H.-J./Neuberger, C./Schorn, B./Stange, W./Tiemann, D. u. a., 1999: Kulturelle und politische Partizipation von Kindern. Materialien zum 10. Kinder- und Jugendbericht. Band 3. München.

Grunwald, K./Thiersch, H., 2001: Lebensweltorientierung. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hg.), 2001, S. 1136 – 1148.

Hoffmann-Lange, U. (Hg.), 1995: Jugend und Demokratie in Deutschland. DJI-Jugendsurvey 1. Opladen.

Kessl, F., 2001: Zivilgesellschaft. In: Otto, H.-U./Thiersch (Hg.), 2001; S. 2006 – 2016.

Keupp, H., 2000: Eine Gesellschaft der Ichlinge? Zum bürgerschaftlichen Engagement von Heranwachsenden. München.

Kirchenamt der EKD und Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz (Hg.), 1997: Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Hannover/Bonn.

Klatetzki, T., 1998: Qualität der Organisation. In: Merchel, J. (Hg.), 1998: Qualität in der Jugendhilfe. Münster, S. 61 – 75.

Klatetzki, Th. (Hg.), 1995: Flexible Erziehungshilfen. Münster.

Klatetzki, Th., 1995a: Angebotsorientiert oder adressatenorientiert – zwei Varianten zur Strukturierung der Hilfen zur Erziehung. In: AGJ (Hg.), 1995:, S. 118 – 127.

Koch, J. u. a., 2002: Mehr Flexibilität, Integration und Sozialraumbezug in den erzieherischen Hilfen. Zwischenergebnisse aus dem Bundesmodellprojekt INTEGRA. Frankfurt/Main.

Koch, J./Lenz, S. (Hg.), 2000: Integrierte Hilfen und sozialräumliche Finanzierungsformen. Zum Stand und den Perspektiven einer Diskussion. Erziehungshilfen Dokumentation Bd. 17, Frankfurt a. M.

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt; Hg.), 1996: Integrierte Fach- und Ressourcenplanung in der Jugendhilfe (B 3/1996). Köln.

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt; Hg.), 1998: Kontraktmanagement zwischen öffentlichen und freien Trägern in der Jugendhilfe (B 12/1998). Köln.

Kreft, D., 2001: Vom Ende fachlicher und rechtlicher Beliebigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe. In: neue praxis, Heft 5, S. 437 – 443.

Kreft, D./Mielenz, I., 1996: Wörterbuch Soziale Arbeit, 4. Auflage, Weinheim/Basel.

Kriener, M., 1999: Beteiligung als Chance für mehr Demokratie in der Heimerziehung. In: Kriener/Petersen (Hg.), 1999, S. 112 – 129.

Kriener, M./Petersen, K. (Hg.), 1999: Beteiligung in der Jugendhilfepraxis. Münster.

Kriener, M./Petersen, K., 1999: Partizipation von Mädchen und Jungen als Recht und als sozialpädagogische Handlungsmaxime – Ziel eines Praxisprojektes in der Jugendhilfe. In: Kriener/Petersen (Hg.), 1999, S. 20 – 44.

Lauer, H., 1999: Das Recht von Kindern und Jugendlichen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. In: Kriener/Petersen, 1999, S. 63 – 75.

Luthe, E.-W., 2001: Wettbewerb, Vergabe und Rechtsanspruch im „Sozialraum“ der Marquard, P., 1998: Demokratisierung in der Jugendhilfe. In: neue praxis, Heft 4/98, S. 401 – 405.

Marquard, P., 1998: Demokratisierung als Strukturprinzip - Interessenvertretung und Teilhabe als konstitutive Elemente einer offensiven Jugendhilfe. In: AGJ (Hg.): Einheit der Jugendhilfe. 50 Jahre Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe. Bonn, S. 41 – 49.

Marquard, P., 1999: Plädoyer für eine sozialräumliche Regionalisierung. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins (NDV), Heft 5, S. 157 – 163, und Heft 6, S. 190 – 196.

Marquard, P., 2001: Wie wird sich eine Ausweitung des Aufgabenspektrums regionaler Gremien auf Felder außerhalb der Jugendhilfe auf die Einheit/Identität der Jugendhilfe auswirken? In: Schröder, J. (Hg.): Sozialraumorientierung und neue Finanzierungsformen. Bonn, S. 37 – 53.

Marquard, P., 2003: Soziale Kommunalpolitik und personenbezogene soziale Dienstleistungsarbeit. Sozialraumorientierung und Demokratisierung als Strukturelemente einer Neuorganisation Sozialer Dienste in der Kommune. Bielefeld (unveröffentlichte Dissertation)

Merchel, J., 2002: Zur wirkungsorientierten Gestaltung von Vereinbarungen nach § 78 a ff. In: Schröder, J. (Hg.), 2002, S. 17 – 21.

Merchel, J., 2006: Hilfeplanung bei den Hilfen zur Erziehung. § 36 SGB VIII. Stuttgart/München/u.a.

Möller, K., 2000: Kommunalpolitische Partizipation von Jugendlichen – Entwicklungsstand und Qualitätskriterien. In: neue praxis, Heft 4/00, S. 379 – 396.

Müller, S./Sünker, H./Olk, T./Böllert, K. (Hg.), 2000: Soziale Arbeit. Gesellschaftliche Beziehungen und professionelle Perspektiven. Neuwied/Kriftel.

Münder, J. u. a., 1998: Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII. Münster.

Münder, J., 2001: Sozialraumorientierung und das Kinder- und Jugendhilferecht. Rechtsgutachten im Auftrag der IGFH und des SOS-Kinderdorf e.V. In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hg.), 2001, S. 6 – 124.

Münder, J., 2002: Finanzierungsstrategien in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Sachverständigenkommission 11. Kinder- und Jugendbericht (Hg.), 2002, (Band 1) München, S. 105 – 162.

Münder, J./Jordan, E., 1996: Mut zu Veränderung. Münster.

National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Hg.), 2001: Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Freiheitsentzug. Bonn.

Oevermann, U., 1996: Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns. In: Combe, A./Helsper, W. (Hg.), 1996.

Olk, Th., 1995: Jugendhilfe als Dienstleistung – Fachlichkeit contra Marktorientierung? In: AGJ (Hg.), 1995, S. 17 – 39.

Olk, Th., 2000: Strukturelle und fachliche Konsequenzen der Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe – Auswirkungen auf Träger, Adressaten und das Jugendamt. In: Schröder, J. (Hg.), 2000, S. 10 – 27.

Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hg.), 2001: Handbuch für Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Neuwied/Kriftel.

Petersen, K., 1999: Neuorientierung im Jugendamt. Dienstleistungshandeln als professionelles Konzept Sozialer Arbeit. Neuwied.

Pies, S./Schrappner, C., 2003: Fachlichkeit im Hilfeplanprozess. Fachliche Standards und Qualitätsentwicklung als Element professioneller Identität. In: FORUM Jugendhilfe Heft 1/03, Berlin, S. 51 – 62.

Roß, P.-S./Klie, T., 2002: „Mehr Demokratie wagen“ – Bürgerschaftliches Engagement und Soziale Kommunalpolitik. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins (NDV), 2002, Heft 4/02, S. 119 – 126.

Rößler, J., 1995: Perspektiven der Gestaltung der Hilfe zur Erziehung – Das Beispiel Mecklenburg-Vorpommern. In: Klatetzki, 1995, S. 134 – 145.

Schnurr, S., 2001: Partizipation. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hg.), 2001, S. 1330 – 1345.

Schröder, J. (Hg), 2000: Sozialraumorientierung und neue Finanzierungsformen. Kongreß. Bonn.

- Schröder, J. (Hg.), 2001: Sozialraumorientierung und neue Finanzierungsformen. Expertenklausur. Bonn.
- Schröder, J. (Hg.), 2002: Wirkungsorientierte Gestaltung von Qualitätsentwicklungs-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 78 a ff. Dokumentation Expertengespräch. Bonn.
- Schröder, J./Kettiger, D., 2001: Wirkungsorientierte Steuerung in der sozialen Arbeit. Ergebnisse einer internationalen Recherche in den USA, den Niederlanden und der Schweiz. Band 229 der Schriftenreihe des BMFSFJ. Stuttgart.
- Schulte, B., 2002: Europäische Probleme der Trägerschaft und der Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Sachverständigenkommission 11. Kinder- und Jugendbericht (Hg.), 2002a, (Band 5) München, S. 127 – 182.
- Stange, W./Tiemann, D., 1999: Alltagsdemokratie und Partizipation: Kinder vertreten ihre Interessen in der Kindertagesstätte, Schule, Jugendarbeit und Kommune. In: Ginka, H.-J./Neuberger, C./Schorn, B./Stange, W./Tiemann, D. u. a., 1999, S. 211 – 331.
- Thiersch, H., 1991: Anmerkungen zum 8. Jugendbericht. In: Deutscher Verein: Der 8. Jugendbericht: Konsequenzen für die Praxis der Jugendhilfe, S. 11 – 25.
- Thiersch, H., 2000: Das Konzept Lebensweltorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe. In: AGJ (Hg.), 2000, FORUM Jugendhilfe Heft 2/00, S. 39 – 45.
- Thiersch, H., 2000a: Lebensweltorientierung in der Sozialen Arbeit – als radikalisiertes Programm. In: Müller/Sünker/Olk/Böllert (Hg.), 2000, S. 529 – 545.
- Thiersch, H., 2001: Moral und Soziale Arbeit. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hg.), 2001, S. 1245 – 1258.
- Tiemann, D., 1998: Alltagsdemokratie statt Partizipationswiesen: Beteiligung und Verantwortung als Regelfall. In: Palentien, C./Hurrelmann, K. (Hg.), 1998: Jugend und Politik: ein Handbuch für Forschung, Lehre und Praxis. Neuwied.
- Wiesner, R. u. a., 2000: SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. München.
- Wiesner, R., 2001: Sozialraumorientierung und das Kinder- und Jugendhilferecht – ein Kommentar aus Sicht des Bundesgesetzgebers. In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hg.), 2001, S. 175 – 181.

Weitere Texte und Links unter www.peter-marquard.de